

9. Dezember 2025

Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Rechtslage können Steuerbescheide nur mit Einwilligung des Steuerpflichtigen elektronisch bekanntgegeben werden (vgl. § 122a Abs. 1 AO). Ab dem 1. Januar 2026 sieht § 122a AO n.F. bislang vor, dass es zur elektronischen Bekanntgabe keiner Einwilligung mehr bedarf. Eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten soll nach § 122a Abs. 1 Satz 2 AO n.F. dann erfolgen, wenn dem Steuerbescheid eine elektronisch übermittelte Steuererklärung zugrunde liegt. Der Beteiligte kann aber nach § 122a Abs. 2 AO n. F. die einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe beantragen und somit der elektronischen Bekanntgabe widersprechen.

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ wird der Anwendungszeitpunkt von § 122a Abs. 1 Satz 2 AO n.F. auf den 1. Januar 2027 verschoben. Hierdurch soll allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, sich mit angemessener Vorlaufzeit auf die Änderung der Bekanntgabeform (elektronisch durch Bereitstellung zum Datenabruf statt postalischer Bekanntgabe) einzustellen.

Am 13. November 2025 hat der Bundestag den Gesetzentwurf angenommen. Die Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus und soll am 19. Dezember 2025 stattfinden. Es ist mit einer Verabschiedung des Gesetzes zu rechnen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderung bedeutet, dass in den Fällen, in denen bereits in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt wurde oder im Jahr 2026 eingewilligt wird, die Bekanntgabe grundsätzlich elektronisch erfolgt. In allen anderen Fällen erfolgt im Jahr 2026 weiterhin eine postalische Bekanntgabe. Anträge auf postalische Übermittlung sind daher erst ab dem 1. Januar 2027 erforderlich. Eine entsprechende elektronische Antragsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln

